

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 5	01. Juli 2014	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung
der Universität Bremen vom 16.06.2014 Seite 199

Immatrikulationsordnung
der Universität Bremen vom 23.04.2014 Seite 209

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16.06.2014 die aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S 375) vom Rektorat am 16.06.2014 beschlossene Ordnung zur Änderung der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Änderung der Zulassungszahlensatzung

vom 16.06.2014

Art. 1

Die Anlage 1 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2014/2015:

FB	Studiengang	Abschlussart	Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ)
1	Wilng E-Technik*	Ba VF	80
2	Biologie	Ba VF	81
	Biologie	Ba PF	9
	Biologie	Ba KF	5
	Biologie	Ba LF	14
	Biologie	M.ed. Gy/OS	16
	ISATEC	M	20
	Marine Biology	M	20
	Neurosciences	M	20
	Ecology	M	20
	Marine Microbiology	M	20
	Chemie	Ba VF	48
	Chemie	Ba LF	15
	Chemie	M	31
	Biochemistry	M	20
3	Wirtschaftsinformatik*	Ba VF	51
	Informatik	M	93
	Digitale Medien	Ba VF	60
	Digitale Medien	M	31
	Elementarmathematik	Ba BiPEB UF	26
	Elementarmathematik	M.ed. Gru UF	12
4	Produktionstechnik	Ba VF	178
	Produktionstechnik I	M	69
	Produktionstechnik II	M	23
	Systems Engineering	Ba VF	61
	Systems Engineering	M	31
	Wi-Ing Produktionstechnik*	Ba VF	156
	Wi-Ing Produktionstechnik*	M	110
5	Geowissenschaft	Ba VF	151
6	Rechtswissenschaft	S	217
	Rechtswissenschaft	Ba KF	11
7	BWL	Ba VF	352

	WiWi	Ba VF	96
	WiWi	Ba KF	19
	BWL	M	91
	Komplexes Entscheiden	M	34
8	Geographie	Ba VF	55
	Geographie	Ba PF	11
	Geographie	Ba KF	4
	Geographie	Ba LF	10 (davon 5 durch OL)
	Stadt u. Reg.	M	22
	Geschichte	Ba VF	41
	Geschichte	Ba PF	12
	Geschichte	Ba KF	5
	Geschichte	Ba LF	15
	Geschichte	M	22
	Politikwissenschaft	Ba VF	124
	Politikwissenschaft	Ba PF	16
	Politikwissenschaft	Ba KF	9
	Politikwissenschaft	Ba LF	13
	Politikwissenschaft	M	30
	Sozialpolitik	M	29
	IR: GI Governance	M	10
	Soziologie	Ba VF	121
	Soziologie u. Sozialforschung	M	34
9	Kulturwiss.	Ba PF	50
	Kulturwiss.	Ba KF	19
	Transkult. Studien	M	22
	Komm.-u.Medienwiss.	Ba PF	44
	Komm.-u.Medienwiss.	Ba KF	14
	Medienkultur	M	24
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba PF	25
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba KF	8
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba LF	11
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB UF	5
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gy/OS	10
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gru UF	3
	Kunst/Kulturvermittlung	M	20
	Philosophie	Ba PF	50
	Philosophie	Ba KF	27
10	Engl-speak. Cultures	Ba LF	58
	Engl-speak. Cultures	M.ed. Gy/OS	30
	Germanistik/Deutsch	Ba PF	48
	Germanistik/Deutsch	Ba KF	9
	Germanistik/Deutsch	Ba LF	27
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB UF	24
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gy/OS	27
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gru UF	27
	Germanistik	M	24
11	Psychologie	Ba VF	148
	Klinische Psychologie	M	72
	Wirtschaftspsychologie	M	44
	Public Health	Ba VF	52
	Public Health	Ba PF	19
	Family Nursing	M	20

	Epidemiologie	M	20
	Gesundheitsversorgung	M	20
	Gesundheitsförderung	M	20
12	Sond.päd./ Inkl. Päd.	Ba BiPEB UF	19
	Sond.päd./ Inkl. Päd.	M.ed. IP	11
	Sond.päd./ Inkl. Päd.	M.ed. IP alt	5
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Ba KF	19
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M	60
	Sachbildung	Ba BiPEB UF	19
	Sachbildung	M.ed. Gru UF	12

* Es handelt sich um interdisziplinäre Studienangebote.
Die Betreuung erfolgt jeweils zusammen mit dem FB 07.

In den Studiengängen Computergestützte Materialwissenschaften, Sport Komplementärfach, Public Health/Pflegewissenschaften erfolgt keine Zulassung. In den Studiengängen Berufspädagogik Pflegewissenschaften, Master of Education Grundschule („alte Struktur“), Master of Education Sekundarschule („alte Struktur“), Master of Education Gymnasium/Gesamtschule („alte Struktur“), Master of Education Inklusive Pädagogik („alte Struktur“) werden nur interne Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen. Es besteht kein offizielles Lehrangebot.

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LA: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M.ed. IP alt: Master of Education Inklusive Pädagogik (alte Struktur)

M: Master

In allen Lehreinheiten sollen nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde zum 15.7.14 freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen ausgetauscht werden können.

Die Besetzung von Studienplätzen in den grundständigen Studiengängen, welche nicht in der Anlage 1 aufgeführt werden, wird über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert.

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

- 1.1 im Profulfach 1,5-mal,
- 1.2 im Komplementärfach dreimal,
- 1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

- 2.1 im großen Fach 2,38-mal,
- 2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

- 3.1 Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,
- 3.2 Unterrichtsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 2,7-mal,
- 3.3 Ergänzungsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

Art. 2

Die Anlage 2 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Zulassungszahlen für fortgeschrittene Studierende für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2014/2015:

FB	Studiengang	Abschlussart	Zulassungszahl (Studienplätze = VZÄ)
2	Biologie	Ba VF	2
	Biologie	Ba PF	2
	Biologie	Ba KF	1
	Biologie	Ba LF	1
	ISATEC	M	1
	Marine Biology	M	2
	Marine Microbiology	M	2
	Neurosciences	M	2
	Ecology	M	1
	Chemie	Ba VF	2
	Chemie	Ba LF	1
	Chemie	Master	1
	Biochemistry	Master	5
3	Wirtschaftsinformatik ¹	Ba VF	8
	Informatik	Master	2
	Digitale Medien	Ba VF	8
	Elementarmathematik	Ba BiPEb UF	1
	Elementarmathematik*	Ba BiPEb EF	1
4	Produktionstechnik I	Master	3
	Produktionstechnik II	Master	5
	Systems Engineering	Master	3
6	Rechtswissenschaft	Staatsexamen	2
	Rechtswissenschaft	Ba KF	1
7	BWL	Ba VF	2
	BWL	M	2
	Wirtschaftswiss	Ba VF	2
	Wirtschaftswiss.	Ba KF	1
	Komplexes Entscheiden	M	2
8	Geographie	Ba VF	2
	Geographie	Ba PF	2
	Geographie	Ba KF	1
	Geographie	Ba LF	1
	Stadt- und Regionalentwicklung	M	1
	Geschichte	Ba VF	2
	Geschichte	Ba PF	2
	Geschichte	Ba KF	1
	Geschichte	Ba LF	1
	Geschichte	Master	2
	Politikwiss.	Ba PF	8
	Politikwiss.	Ba KF	3
	Politikwiss.	Ba LF	3
	Sozialpolitik	M	2
	IR: Global Governance	M	2

	Soziologie	Ba VF	2
	Soziologie und Sozialforschung	M	2
9	Kulturwiss.	Ba PF	9
	Kulturwiss.	Ba KF	2
	Transkulturelle Studien	M	8
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba PF	2
	Kommun.- und Medienwiss.	Ba KF	1
	Medienkultur	M	2
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba PF	2
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba KF	1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba LF	1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.	Ba BiPEb UF	1
	Kunst-Medien-Ästh. Bildg.*	Ba BiPEb EF	1
	Kunst- und Kulturverm	M	0
10	Germanistik/ Deutsch	Ba PF	2
	Germanistik/ Deutsch	Ba KF	1
	Germanistik/ Deutsch	Ba LF	1
	Germanistik/ Deutsch	Ba BiPEb UF	1
	Germanistik/ Deutsch*	Ba BiPEb EF	1
	Germanistik/ Deutsch	M	2
11	Psychologie	Ba VF	2
	Klinische Psychologie	M	2
	Wirtschaftspsychologie	M	2
	Public Health	Ba VF	2
	Public Health	Ba PF	2
	Public Health	M	2
12	Erziehungs- und Bildungswiss.	Ba KF	1
	Inklusive Pädagogik	Ba BiPEb UF	0
	Inklusive Pädagogik	M.ed. IP alt	0
	Interdisziplinäre Sachbildung	Ba BiPEb UF	1
	Interdisziplinäre Sachbildung*	Ba BiPEb EF	1

* nachrichtlich

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LA: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M.ed. IP alt: Master of Education Inklusive Pädagogik (alte Struktur)

M: Master

Anmerkungen:

1 Zulassung bis zum 5. Semester

I. Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1. in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

1.1 im Profulfach 1,5-mal,

1.2 im Komplementärfach dreimal,

1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

2.1 im großen Fach 2,38-mal,

2.2 im kleinen Fach 6,25-mal,

3. im Master of Education

3.1 Lehramt an Gymnasium/Oberschulen zweimal,

3.2 Unterrichtsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 2,7-mal,

3.3 Ergänzungsfach Lehramt an Grundschulen und Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule 3,7-mal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

II. Es erfolgt keine Zulassung von Fortgeschrittenen zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen, zu Haupt- und Nebenfächern, zum Bachelor Fachbezogene Bildungswissenschaften sowie zu Masterstudiengängen mit einjähriger Regelstudienzeit.

III. Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Art. 3

Die Anlage 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage 3

Normwerte der Studiengänge der Universität Bremen
Studiengänge mit dem Abschluss

FB	Studiengang	Abschlussart	CNW
1	Wilng E-Technik	Ba VF	2,1400
2	Biologie	Ba VF	5,1000
	Biologie	Ba PF	3,4000
	Biologie	Ba KF	1,7000
	Biologie	Ba LF	2,0400
	Biologie	M.ed. Gy/OS	1,7000
	ISATEC	M	2,0100
	Marine Biology	M	2,0000
	Neurosciences	M	1,8000
	Ecology	M	1,8000
	Marine Microbiology	M	2,0360
	Chemie	Ba VF	4,6700
	Chemie	Ba LF	1,9080
	Chemie	M	2,3850
	Biochemistry	M	2,2833
3	Wirtschaftsinformatik	Ba VF	2,8450
	Informatik	M	1,9667
	Digitale Medien	Ba VF	3,3833
	Digitale Medien	M	2,2555
	Elementarmathematik	Ba BiPEB UF	1,0747
	Elementarmathematik	Ba BiPEB EF	0,4133
	Elementarmathematik	M.ed. Gru UF	0,7000
	Elementarmathematik	M.ed. Gru EF	0,4333
	Elementarmathematik	M.ed. IP UF	0,7000
	Elementarmathematik	M.ed. IP EF	0,4333
4	Produktionstechnik	Ba VF	3,4917
	Produktionstechnik I	M	1,3500
	Produktionstechnik II	M	1,8000
	Systems Engineering	Ba VF	2,4833
	Systems Engineering	M	1,6555
	Wi-Ing Produktionstechnik	Ba VF	2,3083
	Wi-Ing Produktionstechnik	M	1,2500
5	Geowissenschaft	Ba VF	4,7257
6	Rechtswissenschaft	S	2,2000
	Rechtswissenschaft	Ba KF	0,5867
	Comp. and European Law	Ba VF	2,2583
7	BWL	Ba VF	1,5750
	WiWi	Ba VF	1,6131
	WiWi	Ba KF	0,5377
	BWL	M	1,1133
	Komplexes Entscheiden	M	1,0595
8	Geographie P/H	Ba VF	2,3050
	Geographie H	Ba VF	2,2717
	Geographie	Ba PF	1,4467

	Geographie	Ba KF	0,6433
	Geographie	Ba LF	1,2100
	Stadt u. Reg.	M	1,4167
	Geschichte	Ba VF	3,0400
	Geschichte	Ba PF	2,0267
	Geschichte	Ba KF	1,0133
	Geschichte	Ba LF	1,2160
	Geschichte	M	1,2000
	Politikwissenschaft	Ba VF	2,1667
	Politikwissenschaft	Ba PF	1,4445
	Politikwissenschaft	Ba KF	0,7222
	Politikwissenschaft	Ba LF	0,8667
	Politikwissenschaft	M	0,8000
	Sozialpolitik	M	1,1000
	IR: GI Governance	M	2,6000
	Soziologie	Ba VF	1,8750
	Soziologie u. Sozialforschung	M	1,4000
9	Kulturwiss.	Ba PF	2,1619
	Kulturwiss.	Ba KF	1,0809
	Transkult. Studien	M	1,2667
	Komm.-u.Medienwiss.	Ba PF	1,6833
	Komm.-u.Medienwiss.	Ba KF	0,8417
	Medienkultur	M	1,6833
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba PF	2,6667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba KF	1,4667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba LF	2,2667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB UF	1,7667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB EF	0,8667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gy/OS	2,0834
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gru UF	0,8667
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gru EF	0,5067
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. IP EF	0,5067
	Kunst/Kulturvermittlung	M	2,0750
	Philosophie	Ba PF	1,2667
	Philosophie	Ba KF	0,6334
	Sportwiss./Sport u. Bew.	Ba KF	1,6667
10	Engl-speak. Cultures	Ba LF	1,0240
	Engl-speak. Cultures	M.ed. Gy/OS	1,7167
	Germanistik/Deutsch	Ba PF	1,7667
	Germanistik/Deutsch	Ba KF	0,8500
	Germanistik/Deutsch	Ba LF	1,1667
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB UF	0,8367
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB EF	0,2125
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gy/OS	1,9167
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gru UF	0,7000
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gru EF	0,3667
	Germanistik/Deutsch	M.ed. IP UF	0,7000
	Germanistik/Deutsch	M.ed. IP EF	0,3667
	Germanistik	M	1,2333
11	Psychologie	Ba VF	3,0317
	Klinische Psychologie	M	1,3083
	Wirtschaftspsychologie	M	1,4167
	Public Health	Ba VF	2,5833

	Public Health	Ba PF	1,6010
	Family Nursing	M	1,6000
	Epidemiologie	M	1,8000
	Gesundheitsversorgung	M	1,8000
	Gesundheitsförderung	M	1,5500
	Public Health (SP PH)	M	1,4333
	Public Health (SP Pflege)	M	1,3500
	Berufspäd. Pflegewiss	M	1,9333
12	Sond.päd./ Inkl. Päd.	Ba BiPEB UF	1,0556
	Sond.päd./ Inkl. Päd.	M.ed. IP UF	0,5556
	Sond.päd./ Inkl. Päd.	M.ed. IP alt	1,0333
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Ba KF	1,2167
	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M	1,2167
	Sachbildung	Ba BiPEB UF	0,9600
	Sachbildung	Ba BiPEB EF	0,4267
	Sachbildung	M.ed. Gru UF	0,6333
	Sachbildung	M.ed. Gru EF	0,4000
	Sachbildung	M.ed. IP EF	0,4000

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba LF: Bachelor mit Lehramtsoption

Ba BiPEB UF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Unterrichtsfach

Ba BiPEB EF: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Ergänzungsfach

M.ed. Gy/OS: Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

M.ed. Gru UF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Unterrichtsfach

M.ed. Gru EF: Master of Education „Lehramt an Grundschulen“ Ergänzungsfach

M.ed. IP alt: Master of Education Inklusive Pädagogik (alte Struktur)

M: Master

Der CNW für ein Profulfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Vollfachs. Der Lehraufwand für ein Profulfachcurriculum beträgt 0,67 eines Vollfachcurriculums. Der CNW für ein Komplementärfach sowie ein Lehramtsfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Voll- oder Profulfachs. Der Lehraufwand für ein Komplementärfachcurriculum beträgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profulfachcurriculums. Der Lehraufwand für ein Lehramtsfachcurriculum beträgt 0,4 eines Vollfach- und 0,6 eines Profulfachcurriculums.

Art. 4

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1 bis 3 der Zulassungszahlensatzung vom 30.05.2011 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Der Rektor der Universität Bremen

Bremen, den 16.06.2014

Immatrikulationsordnung der Universität Bremen

Vom 23.04.2014

Der Rektor der Universität Bremen hat am 28. April 2014 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die auf Grund von § 44 i.V.m. § 80 Abs. 1 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 23. April 2014 beschlossene Änderungsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen für die Immatrikulation
- § 3 Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Versagung der Immatrikulation
- § 6 Rücknahme und Widerruf der Immatrikulation
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Elternzeit
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangswechsel
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Immatrikulation mit Kleiner Matrikel
- § 13 Nebenhörerinnen und Nebenhörer
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 15 Kurzzeitstudium von Austausch- und Gaststudierenden
- § 16 Vorbereitungsstudium
- § 17 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 18 Wissenschaftliche Weiterbildung/Zertifikatsstudien
- § 19 Zuständigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Durch die Immatrikulation werden die Studierenden Mitglieder der Universität Bremen.

§ 2

Voraussetzungen für die Immatrikulation

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis

1. der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 oder die Vorlage der Nachweise gemäß § 35 Absatz 1 BremHG;
2. der Erfüllung der nach Maßgabe der Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) nebst Anlage festgelegten Qualifikationsvoraussetzungen;
3. eines ersten Studienabschlusses, wenn die Aufnahme in einen Masterstudiengang beantragt wird, sowie
4. im Fall der Bewerbung um ein Studium für einen Masterstudiengang der Nachweis der nach Maßgabe der jeweiligen Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang geforderten Voraussetzungen;
5. der Zuweisung eines Studienplatzes, soweit der betreffende Studiengang in das zentrale oder örtliche Vergabeverfahren einbezogen ist;
6. der Erfüllung von Verpflichtungen, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes als Immatrikulationsvoraussetzung bestimmt sind;
7. der Exmatrikulation bei Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschule wechseln;
8. über die Zahlung der Beiträge gemäß Beitragsordnung der Studierendenschaft und des Studentenwerksbeitrages sowie der Gebühren und Entgelte nach § 109 b BremHG und § 109 Absatz 3, § 109 a BremHG in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz;
9. über die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 109b BremHG sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren an die Universität sowie
10. die Mitteilung über den ersten Wohnsitz.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist durch ordnungsgemäß ausgefüllte Einschreibungsformulare zu stellen. Für von der Universität bestimmte Studiengänge kann dies nach entsprechender Ankündigung daneben oder stattdessen online erfolgen.

§ 3

Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass ihre deutschen Sprachkenntnisse sie in die Lage versetzen, an den Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilzunehmen.

Bei Studiengängen, die teilweise in einer Fremdsprache angeboten werden, ist darüber hinaus der Nachweis entsprechender Kenntnisse der jeweiligen Sprache erforderlich. Bei ausschließlich fremdsprachigen Studiengängen kann auf den Nachweis gemäß Satz 1 verzichtet werden, wenn das angestrebte Abschlusszeugnis darauf hinweist, dass es nicht den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse bescheinigt.

(2) Von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und –bewerbern, die nicht gemäß § 1 Absatz 4 VergabeVO Hochschulen deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt sind, kann die erfolgreiche Teilnahme an dem Studierfähigkeitstest „TestAS“ gefordert werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Fachbereichsrat.

§ 4

Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch die Einschreibung für einen Studiengang gemäß § 34 BremHG. Die §§ 13, 15 und 18 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Immatrikulation ist unter Angabe des gewünschten Studiengangs innerhalb der von der Universität Bremen festgesetzten Frist bei der Universität zu beantragen. Besteht der Studiengang aus einer Kombination mehrerer Studienfächer, so sind diese bei der Immatrikulation zu benennen.

(3) Neben dem Immatrikulationsantrag ist eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung einzureichen.

(4) Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen und -anfängern erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester.

(5) Die Immatrikulation für höhere Fachsemester setzt einen entsprechenden Nachweis über anrechenbare Studienleistungen voraus. Ein Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen und -zeiten gemäß § 56 BremHG ist, soweit nicht bereits geschehen, unverzüglich nach erfolgter Immatrikulation beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(6) Für einen weiteren Studiengang kann gemäß § 34 BremHG nur immatrikuliert werden, wenn dadurch nicht andere Bewerberinnen oder Bewerber vom Studium ausgeschlossen werden und wenn ein weiterer Studiengang im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist. Letzteres ist vom Prüfungsausschuss des erstgewählten Studiengangs zu bescheinigen.

(7) Die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule ist nur im Rahmen von Hochschulkooperationen gemäß § 12 BremHG möglich, sofern es sich um einen ergänzenden Teilstudiengang handelt. Die Immatrikulation an zwei Hochschulen im gleichen Studiengang ist nicht möglich.

§ 5

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 nicht nachweist;
2. an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist; dies gilt nicht für die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer oder im Rahmen von Hochschulkooperationen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 12 BremHG;
3. in dem Studiengang, für den die Immatrikulation beantragt wird, oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat;
4. durch Widerruf oder Rücknahme der Immatrikulation oder durch Exmatrikulation an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufgrund von landesrechtlichen Vorschriften zum Ordnungsrecht vom Studium ausgeschlossen ist;

das Immatrikulationshindernis besteht für die Dauer des verhängten Ausschlusses, es sei denn, dass für den Bereich der Universität die Gefahr einer Beeinträchtigung wegen der Ausschlussgründe nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten werden;
2. die gemäß § 2 vorgesehenen Unterlagen, sofern sie nicht unter Absatz 1 Nr. 1 fallen, nicht beigelegt sind.

§ 6

Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation wird mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit zurückgenommen, wenn

1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.

§ 7

Rückmeldung

(1) Wer sein Studium an der Universität Bremen fortsetzen will, hat sich zu dem zweiten und jedem weiteren Semester bis zu dem von der Universität festgelegten Termin zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 und 9 genannten Beiträge und Gebühren.

(2) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn

1. die oder der Studierende eine nach einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung oder Studienleistung, deren Bestehen Voraussetzung für das weitere Studium ist, endgültig nicht bestanden hat;
2. die Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 9 nicht erfüllt sind;
3. inzwischen ein Grund zur Rücknahme bzw. zum Widerruf der Immatrikulation gemäß § 6 eingetreten ist.

(3) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn

1. die Studentin oder der Student die für die Rückmeldung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
2. die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion erfolgt war und die oder der Betreffende nicht mehr Doktorandin in der Universität ist.

§ 8

Elternzeit

Studierende können die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz gegenüber der Universität anzeigen. Die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen während der Elternzeit ist möglich.

§ 9

Beurlaubung

(1) Studierende können sich während des Studiums - frühestens jedoch nach Ablauf des ersten Studiensemesters - ohne Angabe von Gründen für höchstens zwei Semester beurlauben lassen. Eine Beurlaubung darüber hinaus kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Beurlaubungen zur Wahrnehmung der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (bis zu drei Jahre pro Kind) sowie für Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz.

(2) Die Beurlaubung ist innerhalb der festgesetzten Frist beim Sekretariat für Studierende zu beantragen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine rückwirkende Beurlaubung gewährt werden, wenn der oder die Studierende nach erfolgter Rückmeldung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, ordnungsgemäß zu studieren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während der Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, die dem Prüfungszyklus des Vorsemesters zuzurechnen sind.

(4) Die Beurlaubung befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß § 7 Absatz 1.

§ 10

Studiengangswechsel

Der Wechsel eines Studiengangs oder Studienfachs ist zu beantragen. § 2 gilt entsprechend.

§ 11

Exmatrikulation

(1) Studierende sind auf ihren Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt ohne Antrag, wenn

1. Studierende die Abschlussprüfung ihres Studiengangs bestanden oder die Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder eine für das Bestehen der Prüfung nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben oder
2. die Rückmeldung gemäß § 7 versagt worden ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Studierenden sich aus von ihnen zu vertretenen Gründen nach Mahnung oder Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht zurückgemeldet haben.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt gemäß § 42 Abs. 4 BremHG in der Regel, wenn Studierende,

1. mehrfach oder in besonders schwerwiegender Weise vorsätzlich gegen eine die Täuschung der Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstoßen haben oder
2. Gewalt, Drohungen oder sexuelle Belästigungen oder Diskriminierungen gegenüber Mitgliedern, Angehörigen oder Gästen der Universität ausgeübt haben oder
3. an diesen Handlungen als Anstifter oder Gehilfe teilgenommen haben oder
4. mindestens dreimal schuldhaft Anordnungen im Rahmen des Hausrechts zuwider gehandelt haben.

Eine besonders schwerwiegende Täuschung im Sinne von Nr. 1 ist insbesondere gegeben, wenn eine schriftliche Studienarbeit oder Abschlussarbeit ganz oder in wesentlichen Teilen nicht selbst verfasst, sondern aus anderen Quellen übernommen worden ist, ohne dies kenntlich zu machen (Plagiat). Mehrfach i.S.v. Nr. 1 ist ein Prüfungsordnungsverstoß dann, wenn die Studentin oder der Student einen zweiten Täuschungsversuch unternommen hat.

(4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn die Frist, die nach Überschreiten der Regelstudienzeit um vier Semester für die Teilnahme an einer besonderen Studienberatung gesetzt worden ist, erfolglos abgelaufen ist und sie sich zwischenzeitlich nicht zur Prüfung gemeldet haben (§ 62 Abs. 4 BremHG).

(5) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel zum Ende eines Semesters.

(6) Die Exmatrikulation erfolgt durch Löschung aus der Immatrikulationsliste; mit ihr endet die Mitgliedschaft in der Universität.

§ 12

Immatrikulation mit Kleiner Matrikel

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzung des § 35 BremHG erfüllen, können nach Maßgabe dieser Vorschrift mit Kleiner Matrikel für ein Probestudium immatrikuliert werden.

(2) Die Immatrikulation mit Kleiner Matrikel für ein Probestudium ist auf den Studienunterlagen kenntlich zu machen.

(3) Auf ein anschließendes ordentliches Studium werden die Studienleistungen und –zeiten mit Kleiner Matrikel voll angerechnet.

(4) Das Nähere regelt die Ordnung für das Probestudium.

§ 13

Nebenhörerinnen und Nebenhörer

(1) Studierende anderer Hochschulen des Landes Bremen können für einzelne Veranstaltungen in einem Semester als Nebenhörerin oder Nebenhörer zugelassen werden, sofern dadurch das Studium der ordentlich Studierenden nicht beeinträchtigt wird und die Teilnahme an der gewünschten Veranstaltung für ihr Studium erforderlich oder zweckdienlich ist. Andere Studierende können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

(2) Dem Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule beizufügen, an der die Bewerberin oder der Bewerber als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student immatrikuliert ist. Der Antrag auf Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist an das Sekretariat für Studierende zu richten. Die Zulassung erfolgt für die Dauer jeweils eines Semesters.

(3) Über die Zulassung als Nebenhörerin oder Nebenhörer entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Fachbereichs, in dessen Bereich die gewählte Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) Nebenhörerinnen und -hörer haben hinsichtlich der Lehrveranstaltung, zu der sie zugelassen sind, dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Studierende der Universität.

(5) Auf die Zulassung als Nebenhörerinnen oder -hörer sind die Vorschriften über die Versagung der Immatrikulation, der Rücknahme und des Verfahrens sinngemäß anzuwenden. Eine Immatrikulation erfolgt nicht.

§ 14

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Die Universität kann Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studierende sind, als Gasthörerinnen oder Gasthörer für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen, sofern dadurch das Studium der ordentlichen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist an die Akademie für Weiterbildung zu richten.

(3) Über die Zulassung als Gasthörerin entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag des Fachbereichs, in dessen Bereich die gewählte Lehrveranstaltung stattfindet.

(4) Für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung haben Gasthörerinnen und Gasthörer ein Entgelt zu entrichten.

(5) Auf die Zulassung als Gasthörerinnen oder Gasthörer sind die Vorschriften über die Versagung der Immatrikulation, der Rücknahme und des Verfahrens sinngemäß anzuwenden. Eine Immatrikulation erfolgt nicht. Gasthörerinnen und Gasthörern wird ein Gasthörer(innen)schein ausgestellt.

§ 15

Kurzzeitstudium von Austausch- und Gaststudierenden

(1) Für ein Kurzzeitstudium können auf Antrag ausländische Studienbewerber und –bewerberinnen immatrikuliert werden, die befristet ein Studium ohne Abschluss betreiben wollen. Hierzu zählen insbesondere:

1. Stipendiatinnen und Stipendiaten nationaler und internationaler Stipendienorganisationen;
2. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Wechsel mit deutschen Studierenden oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen an der Universität studieren wollen.

(2) Das Studium wird in der Regel auf ein Jahr befristet. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung um bis zu einem weiteren Jahr möglich.

(3) Von den Vorschriften über die Voraussetzungen für die Immatrikulation für deutsche und ausländische Studierende kann bei der Aufnahme eines Kurzzeitstudiums mit der Maßgabe abgewichen werden, dass diese insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Qualifikation und der sprachlichen Anforderungen auf die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden.

§ 16

Vorbereitungsstudium

Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber können auf Antrag gemäß § 43 BremHG für ein Vorbereitungsstudium immatrikuliert werden. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorbereitungsstudium.

§ 17

Doktorandinnen und Doktoranden

Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bremen werden in einer Doktorand(inn)enliste geführt. Die Immatrikulation für ein Promotionsstudium erfolgt durch einen gesonderten Antrag. Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand bzw. die Zulassung zu einem Promotionsstudiengang. Abweichend von Satz 3 kann eine Immatrikulation auch vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand für die Dauer eines Jahres erfolgen, wenn eine Bescheinigung über die Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Universität Bremen bei der Anfertigung einer Doktorarbeit sowie eine Vereinbarung über das vorläufige Dissertationsthema vorgelegt wird.

§ 18

Wissenschaftliche Weiterbildung; Zertifikatstudien

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen werden als Weiterbildungsstudierende in einer gesonderten Matrikelliste geführt. Weiterbildungsmaßnahmen i.S.v. Satz 1 sind:

1. Weiterbildungs-Masterstudiengänge,
2. Weiterbildungs-Zertifikatstudiengänge,
3. Weiterbildungskurse, die mit einem Zertifikat enden.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Weiterbildungsmaßnahme ist der Nachweis der in den jeweiligen Zugangs- bzw. Aufnahmebedingungen vorgesehenen Voraussetzungen.

§ 19

Zuständigkeiten

(1) Die Rektorin oder der Rektor entscheiden über alle in dieser Ordnung geregelten Angelegenheiten, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 34 BremHG). Die Entscheidungen werden Studienbewerberinnen und –bewerbern, sowie Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ein belastender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Sie bestimmen insbesondere die Form der für die Immatrikulation einzureichenden Unterlagen und setzen sämtliche Fristen fest, innerhalb derer ein Antrag nach dieser Ordnung zu stellen ist. Die Bekanntmachung erfolgt in geeigneter Weise durch das Sekretariat für Studierende.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Die Immatrikulationsordnung in der Fassung vom 12. Juni 2009 tritt hiermit außer Kraft. Die Universität veröffentlicht spätestens zu Beginn des Bewerbungszeitraumes für ein Wintersemester die Studiengänge und Studienfächer, in die immatrikuliert wird.

Bremen, den 28.04.2014

Der Rektor der Universität Bremen